

Förderrichtlinien der Hochschule Fulda zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 26. März 2013

In Anwendung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Präsidium der Hochschule Fulda folgende Richtlinien:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck der Einführung des Stipendienprogramms an der Hochschule Fulda ist es

- besonders begabte Studierende für die Hochschule Fulda zu gewinnen,
- den Hochschul- und Wirtschaftsstandort Fulda zu stärken,
- begabten Schülerinnen und Schülern eine Finanzierungsmöglichkeit für das Studium zu bieten und damit Hemmnisse ein Studium aufzunehmen, abzubauen,
- Studierenden mit sehr guten Leistungen im Studium oder der Schule ein konzentriertes Studium zu ermöglichen und
- Kontakte zwischen Spitzenkräften der Hochschule und regionalen Förderern herzustellen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Stipendien werden vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Semester nach ihrer Bewerbung an der Hochschule immatrikulieren werden
2. an immatrikulierte Studierende der Hochschule Fulda, die sich zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung
 - a) in einem Bachelorstudiengang befinden.
 - b) einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben und einen Masterstudiengang beginnen werden oder bereits im 1. Fachsemester eines Masterstudiengangs sind.

(2) Die Stipendien werden vorbehaltlich der Fachgebundenheit des Zuwendungsgebers proportional auf Bewerberinnen und Bewerber aller Fachbereiche aufgeteilt. Der Proporz richtet sich nach dem Anteil der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs an der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule Fulda. Maßgeblich für die Berechnung des Proporztes ist die Studierendenstatistik der Studierenden in Regelstudienzeit aus dem jeweils vorangegangenen Wintersemester.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 300 Euro, wobei ein Anteil von 150 Euro von privaten Förderern eingeworben werden muss und der Anteil von 150 Euro vom Bund bezuschusst wird. Ein höheres Stipendium ist im Falle von erhöhten Einnahmen von privaten Förderern möglich.

- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Sie werden auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandssemesters gezahlt.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen, der Hochschule Fulda oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (4) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung noch auf die Verlängerung einer Förderung des Stipendiums. Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 4 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

- (1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der gemäß der Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Fulda und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht werden muss.
- (2) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Der Bewerbungsschluss wird rechtzeitig auf der Hochschulhomepage bekannt gegeben. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingegangene Bewerbungen können im laufenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Mit der Bewerbung ist das ausgefüllte Bewerbungsformular (wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt) bei der Hochschule einzureichen.
Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Motivationsschreiben (max. 2 DIN A4-Seiten: "Welche Gründe sprechen dafür, mich mit einem Deutschlandstipendium zu fördern? Was sind meine persönlichen und beruflichen Ziele und wie engagiere ich mich in der Gesellschaft?")
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Studienanfänger und Bachelorstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und Immatrikulationsbescheinigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
 - Bachelorstudierende gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2a) - Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen mit Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - Masterstudierende gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2b) - Bachelorzeugnis,
 - ggf. Kopie der Geburtsurkunden der in demselben Haushalt lebenden Kinder
 - ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Die Hochschule kann ggf. Nachweise z. B. über gesellschaftliches oder soziales Engagement, besondere Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Praktikums- und Arbeitszeugnisse von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie weitere Nachweise fordern.

- (4) Im Rahmen der Bewerbung müssen potentielle Stipendiaten andere Stipendien und Fördergelder sowie deren Höhe angeben. Diese Unterrichtspflicht besteht auch während des Förderungszeitraums, da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.
- (5) Das Stipendium wird in der Regel nicht auf eine mögliche Förderung nach dem BAföG angerechnet. Dennoch sind alle Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtet dem BAföG-Amt mitzuteilen, dass Sie ein Stipendium im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms erhalten.
- (6) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach, in dem sich die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben hat oder einschreiben wird.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch ein Auswahlgremium. Die Mitglieder dieses Gremiums werden vom Präsidium der Hochschule Fulda bestimmt.
- (2) Das Auswahlgremium nimmt nach folgenden Kriterien für jede Bewerbergruppe gemäß § 2 Abs. 1 eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vor:
 - für Studienanfänger und Bachelorstudierende, die weniger als 30 ECTS-Punkte erreicht haben gem. § 2 Abs. 1 Ziff.1 bzw. § 2 Abs. 1 Ziff. 2a): die Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - für Bachelorstudierende gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2a), die mehr als 30 ECTS-Punkte erreicht haben: die nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen; nicht benotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt,
 - für Masterstudierende gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2b): die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs.
- (3) In die Bewertung fließen anschließend neben den fachlichen Leistungen mit ein:
 1. Die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 3. aktuelles außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine aktuelle ehrenamtliche Tätigkeit, aktuelles gesellschaftliches oder soziales Engagement oder die derzeitige Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen,
 4. aktuelle besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, aktuelle studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (4) Die in Abs. 2 für die jeweils zutreffende Bewerbergruppe verwendeten Durchschnittsnoten werden gemäß dem im Anhang festgelegten Punktesystem zu

zwei Dritteln gewichtet., die in Abs. 3 genannten Kriterien werden zu einem Drittel gewichtet. Besteht zwischen zwei Bewerbern/Bewerberinnen, die beide innerhalb eines Bachelorstudiengangs mehr als 30 ECTS-Punkte erreicht haben, nach Anwendung aller Kriterien Punktgleichheit, so ist der Bewerber oder die Bewerberin mit der höheren erreichten ECTS-Punktzahl in Relation zum eingeschriebenen Fachsemester zu bevorzugen.

Besteht auch nach diesem Kriterium Rangleichheit, entscheidet das Los.

- (5) Die für jeden Fachbereich nach § 2 Abs. 2 ausgewiesene Stipendienanzahl wird nach folgender Reihenfolge vergeben:
- das erste Stipendium an eine Studienanfängerin oder einen Studienanfänger,
 - das zweite Stipendium – sofern ein Fachbereich weitere Stipendien zur Verfügung hat - an eine/n Bachelorstudierende/n oder an eine/n Masterstudierende/n,
 - das 3. Stipendium an eine/n Bachelorstudierende/n, wenn das 2. Stipendium an eine/n Masterstudierende/n vergeben wurde (und umgekehrt).
- Sollte aus einem Fachbereich kein entsprechender Antrag vorliegen, steht das Stipendium dem Fachbereich zur Verfügung, dem nach der Proporzberechnung (§ 2 Abs. 2) das nächste Stipendium zugerechnet würde.
- (6) Das Auswahlgremium spricht anhand der festgelegten Auswahlkriterien eine Empfehlung für zu fördernde Bewerber und Bewerberinnen aus. Das Präsidium der Hochschule Fulda entscheidet auf Grundlage der Gremiumsentscheidung abschließend über eine Förderung.

§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt schriftlich.
- (2) Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester vergeben, anschließend kann das Stipendium auf Antrag verlängert werden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Im Förderzeitraum ist die Immatrikulation der Stipendiatin oder des Stipendiaten an der Hochschule Fulda erforderlich.

§ 7 Fortgewährung der Förderung und Leistungsüberprüfung

Zur Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums nimmt der Stipendiat oder die Stipendiatin erneut am Bewerbungsverfahren der Hochschule teil. Das Auswahlgremium prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Auswahlkriterien weiter vorliegen.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines

fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag um maximal ein Semester verlängert werden.

- Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen.
- Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

§ 9 Widerruf/Rücknahme

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den Mitwirkungspflichten nach § 10 nicht nachkommt, oder festgestellt wird, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nicht mehr fortbestehen.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann darüber hinaus zurück genommen und der oder die durch das Stipendium Begünstigte zur Rückzahlung verpflichtet werden, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:

- Alle Änderungen, in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen
- Zur Vorlage der geforderten Eignungs- und Leistungsnachweise im Förderzeitraum.

Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:

- die Bereitschaft am ideellen Förderprogramm im Rahmen des Stipendiums sowie Veranstaltungen dieses betreffend teilzunehmen,
- das Einverständnis mit den in diesen Richtlinien genannten Regelungen, insbesondere dem Einverständnis der Datenübermittlung gemäß § 12.

§ 11 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet gemäß § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein

Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.

§ 12 Erhebung statistischer Daten und Datenübermittlung

Die Hochschule Fulda ist gem. § 13 StipG dazu verpflichtet, statistische Daten für jede Stipendiatin und jeden Stipendiaten sowie für die privaten Mittelgeber an das Bundesministerium für Bildung und Forschung kalenderjährlich zu übermitteln.

§ 13 Sonstiges, Inkrafttreten

Die Hochschule Fulda behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Förderrichtlinien vorzunehmen.

Diese Richtlinien treten am 1. April 2013 in Kraft; sie ersetzen die Richtlinien vom 8. November 2011.

Fulda, 28. März 2013

Prof. Dr. Karim Khakzar

Anhang

Bewertung der Auswahlkriterien

Für die Durchschnittsnote werden in jeder Bewerbergruppe gem. § 5 Abs. 2 bis zu 15 Punkte vergeben. Für die weiteren Kriterien werden insgesamt bis zu 7,5 Punkte vergeben. Die Auswahl erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Kriterien:

a) Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsnote

1,0 bis 1,2 - 15 Punkte,

bis 1,4 - 14 Punkte,

bis 1,6 - 13 Punkte,

bis 1,8 - 12 Punkte,

bis 2,0 - 11 Punkte,

bis 2,2 - 10 Punkte

bis 2,4 - 9 Punkte,

bis 2,6 - 8 Punkte

bis 2,8 - 7 Punkte

bis 3,0 - 6 Punkte

bis 3,2 - 5 Punkte

bis 3,4 - 4 Punkte

bis 3,6 - 3 Punkte

bis 3,8 - 2 Punkte

bis 4,0 - 1 Punkt

b) Weitere Kriterien nach § 5 Abs.3:

1. Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, sich für ein Deutschlandstipendium zu bewerben anhand des einzureichenden Motivationsschreibens

- bis zu 1,5 Punkte

2. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika

– bis zu 2 Punkte

3. Aktuelles außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine aktuelle ehrenamtliche Tätigkeit, aktuelles gesellschaftliches oder soziales Engagement oder die derzeitige Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen

– bis zu 2 Punkte

4. Aktuelle besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, aktuelle studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund

– bis zu 2 Punkte